

- * Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg vom 20. November 2013, geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2014 [*]

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 10 Formen von Prüfungen
- § 11 Modalitäten von Prüfungen
- § 12 Leistungspunkte und Noten
- § 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelorprüfung

- § 15 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 16 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Orientierungsprüfung
- * § 19 Modul Bachelorarbeit
- * § 20 Bewertung des Moduls Bachelorarbeit
- § 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- * § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- * Anlage Wahlbereich

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- * (1) ¹Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg regelt die Konzeption des Studiengangs, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach denen das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- * (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- * (3) ¹Die für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften erforderlichen Module werden in einem Modulhandbuch beschrieben. ²Jedes Modul wird mit folgenden Angaben beschrieben:
- Name des Moduls mit Zuordnung zum Studiengang und zum Studienaufbau,
 - Modulbeauftragte,
 - lernzielorientierte Angabe des Inhalts,
 - Dauer und Häufigkeit des Moduls,
 - dem Modul zugehörige Modulelemente (Fachgebiete, ggf. auch Lehrveranstaltungen) mit Semesterwochenstunden und Modulgewichte,
 - Voraussetzungen für den Erwerb der Leistungspunkte; insbesondere die Anzahl, Zuordnung, Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
 - Hinweis zur Bildung der Noten im Sinne dieser Prüfungsordnung,
 - ggf. Voraussetzungen für den Zugang zum Modul,
 - ggf. fachspezifische Angaben (z. B. Kombinationsmaßgaben).

³Das Modulhandbuch wird auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gemacht.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Zweck des Bachelorstudiengangs

¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Materialwissenschaften. ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten Grundlagen im Fach Materialwissenschaften beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Fachsemester erstellt.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 10 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- * (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt 122 Semesterwochenstunden.
- (5) Die Gesamtzahl der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (6) Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Konzeption des Bachelorstudiengangs

Das Studium des Bachelorstudiengangs "Materialwissenschaften" besteht aus Modulen der folgenden Modulgruppen:

Modulgruppe	
1	Kernfach Experimentalphysik
2	Kernfach Theoretische Physik
3	Kernfach Chemie
4	Kernfach Mathematik
5	Kernfach Materialwissenschaften
6a	Wahlbereich physikalisch-funktionell
6b	Wahlbereich chemisch-synthetisch
7	Industriepraktikum
8	Abschlussleistung

§ 6

Prüfungsausschuss

- * (1) ¹Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter oder ihre Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung der nachfolgenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin übertragen:
- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
 - die Genehmigung der Themen von Bachelorarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Bachelorarbeiten,
 - die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.
- ⁴Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ⁵Über die Sitzung ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 7

Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann

jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,
- außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine

Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr).⁵ Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.

- (5) Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student oder Studentin im Bachelorstudiengang Materialwissenschaften an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er/sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 10

Formen von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form oder in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 5.

- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform sind:

- Klausuren (Bearbeitungsdauer 1-4 Stunden),
- Hausarbeiten (Bearbeitungsdauer 1-4 Wochen),
- Praktikumsprotokolle (Bearbeitungsdauer bis zu 4 Wochen).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

- (3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen (Prüfungsdauer 20-60 min),
- Referate/Seminarvorträge (Prüfungsdauer 30-90 min).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden

- (4) ¹In einer Prüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer

Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort ggf. nach einer vorgegebenen Bearbeitungszeit erfolgt oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird. ²Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung der Studierenden.

- (5) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent/die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 15 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 11

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Prüfer oder Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Prüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen, die jeweils von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden, durchgeführt. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Die Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Prüfung in Präsenz der Kandidaten oder der Kandidatinnen ist mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin oder ein Beisitzer oder eine Beisitzerin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung in Präsenz ein Protokoll

an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (4) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studiengangs, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer oder die Prüferin kann Prüfungskandidaten oder -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer oder Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten oder Kandidatinnen.
- (5) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die für die jeweilige Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (6) Der Prüfer oder die Prüferin sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist.
- (7) ¹Erscheint ein Student oder eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.

§ 12

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modulübersicht in § 15.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ³Module werden mit einer Modulprüfung in Form von § 10 Abs. 2 bis 5 abgeschlossen. ⁴Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. ⁵Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁶Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 10 Abs. 2 bis 5 bestehen. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ⁸In der Modulübersicht in § 15 wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. ⁹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹⁰Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

- (3) ¹Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für ein Modul erbracht werden muss. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand („Workload“) des/der Studierenden von 25 bis 30 Stunden. ³Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. ⁴Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten oder Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 13

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender/eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er/sie sich angemeldet hat, oder bricht er/sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht der/die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der/die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern/Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das

gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.

- (3) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) ¹Ein Studierender/eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anordnungen des Aufsichtsführenden/der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten/von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer/der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfer oder bei der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Bachelorprüfung

§ 15

Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- * (1) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich in die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Modulgruppen und Module. ²Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule:

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, Kl = Klausur, Ha = Hausarbeit, Pr = Praktikumsprotokoll, Mü = mündliche Prüfung, Ref = Referat/Seminarvortrag, Prakt. = Praktische Prüfung, Te = regelmäßige Teilnahme, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Modulgruppe	Modulbezeichnung	SWS	LP	Mögliche alternative Prüfungsformen	Anzahl Prüfungen je Modul	P oder WP	benotet	unbenotet
1 Kernfach Experimental- physik	1.1 Physik I – Mechanik, Thermodynamik	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	X	
	1.2 Physik II – Elektrodynamik, Optik	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	X	
	1.3 Physik III – Atom- und Molekülphysik	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	X	
	1.4 Physik IV – Festkörperphysik	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	X	
	1.5 Physikalisches Anfänger-Praktikum	6 P	8	Kl, Pr, Mü, Ref	1	P	X	
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 1</i>	<i>30</i>	<i>40</i>					
2 Kernfach Theoretische Physik	2.1 Theoretische Physik I für Materialwissenschaftler	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	X	
	2.2 Theoretische Physik II für Materialwissenschaftler	2 V, 2 Ü	6	Kl, Mü	1	P	X	
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 2</i>	<i>10</i>	<i>14</i>					
3 Kernfach Chemie	3.1 Chemie I	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	X	
	3.2 Chemie II	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	X	
	3.3 Chemie III	2 V, 2 Ü	6	Kl, Mü	1	P	X	
	3.4a Chemisches Praktikum; anorganische Chemie	6 P	6	Kl, Pr, Mü, Ref	1	P	X	
	3.4b Chemisches Praktikum; organische Chemie	6 P	6	Kl, Pr, Mü, Ref	1	P	X	
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 3</i>	<i>28</i>	<i>34</i>					
4 Kernfach Mathematik	4.1 Mathematische Konzepte I	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	X	
	4.2 Mathematische Konzepte II	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	X	
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 4</i>	<i>12</i>	<i>16</i>					
5 Kernfach Materialwissen- schaften	5.1 Materialwissenschaften I	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	X	
	5.2 Materialwissenschaften II	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	X	
	5.3 Materialwissenschaften III	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	X	
	5.4 Materialwissenschaftliches Praktikum	8 P	10	Pr, Mü, Ref	1	P	X	
	5.5 Methoden der Materialanalytik	6 P	8	Pr, Mü, Ref	1	P	X	

Modulgruppe	Modulbezeichnung	SWS	LP	Mögliche alternative Prüfungsformen	Anzahl Prüfungen je Modul	P oder WP	benotet	unbenotet
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 5</i>	32	42					
6a <u>Wahlbereich physikalisch-funktionell</u>	Die Wahlpflichtmodule der Modulgruppe 6a Wahlbereich physikalisch-funktionell sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt; weitere Wahlpflichtmodule können gemäß Satz 3 festgelegt werden. Wird der Wahlbereich 6a ausgewählt, sind 12 Leistungspunkte aus den Modulen der Modulgruppe 6a zu erbringen.					WP		
oder								
6b <u>Wahlbereich chemisch-synthetisch</u>	Die Wahlpflichtmodule der Modulgruppe 6b Wahlbereich chemisch-synthetisch sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt; weitere Wahlpflichtmodule können gemäß Satz 3 festgelegt werden. Wird der Wahlbereich 6b ausgewählt, sind 12 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe 6b zu erbringen.					WP		
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 6a oder 6b</i>	8	12					
7 Industriepraktikum	7.1 Industriepraktikum: Das Industriepraktikum muss einen Umfang aufweisen, der mind. acht Wochen entspricht.	-	6	Pr	1	P		X
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 7</i>	-	6					
8 Abschlussleistung	8.1 Softskills	2 V	2	Te	1	P		X
	8.2 Bachelorarbeit	-	14	Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium	2	P	X	
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 8</i>	2	16					
Gesamtsumme		122	180 ^e					

- (2) ¹Insgesamt sind für den Bachelorstudiengang 180 Leistungspunkte zu erbringen.
²Hiervon sind:
- 40 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe 1 Kernfach Experimentalphysik,
 - 14 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe 2 Kernfach Theoretische Physik,
 - 34 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe 3 Kernfach Chemie
 - 16 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe 4 Kernfach Mathematik,
 - 42 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe 5 Kernfach Materialwissenschaften,
 - 12 Leistungspunkte aus Modulen **einer** der Modulgruppen 6a Wahlbereich physikalisch-funktionell oder 6b Wahlbereich chemisch-synthetisch,
 - 6 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe 7 Industriepraktikum,
 - 16 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe 8 Abschlussleistung
- zu erbringen.

§ 16

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder immatrikulierte Student oder jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren, sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg zu den Prüfungen in den für ihn oder sie einschlägigen Modulen seines oder ihres Fachsemesters anzumelden und an diesen Prüfungen teilzunehmen, so dass er oder sie innerhalb der Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 1 alle nach § 15 Abs. 2 geforderten Leistungspunkte erwirbt.
- (2) Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen.
- (3) ¹Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die geforderten Leistungspunkte nach Abs. 1 nicht innerhalb von neun Semestern erbracht wurden. ²Der Studiengang ist dann endgültig nicht bestanden. ³Der Student oder die Studentin erhält hierüber einen Bescheid.
- * (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm/ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 15 Abs. 2 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,
- bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die

Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

- * (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 12 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 16 Abs. 4 Satz 2 und § 18 Abs. 3 Satz 3 Anwendung. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 16 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Bachelorarbeit zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder der bestandenen Abschlussleistungen ist nicht zulässig.

§ 18

Orientierungsprüfung

- * (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters findet eine Orientierungsprüfung durch den Nachweis von 24 Leistungspunkten aus folgenden Modulen statt:
- 8 Leistungspunkte aus dem Modul „1.1 Physik I – Mechanik, Thermodynamik“ oder dem Modul „1.2 Physik II – Elektrodynamik, Optik“ und
 - 8 Leistungspunkte aus dem Modul „4.1 Mathematische Konzepte I“ oder dem Modul „4.2 Mathematische Konzepte II“ und
 - 8 Leistungspunkte aus dem Modul „3.1 Chemie I“ oder dem Modul „3.2 Chemie II“.
- (2) Die Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage

ist, das Bachelorstudium Materialwissenschaften ordnungsgemäß zu absolvieren.

- (3) ¹Die Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt drei Semestern die Leistungspunkte nach Abs. 1 nicht erworben sind. ²Die Frist nach Satz 1 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Satz 1 erbracht werden können. ³Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ⁴Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁵Der Antrag ist vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁶In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 2 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁷Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁸Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁹Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des oder der Studierenden.

*

§ 19

Modul Bachelorarbeit

*

- (1) ¹Mit dem Modul Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, ein materialwissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und mündlich zu erläutern. ²Das Modul Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Abschlussleistung (Bachelorarbeit) und einer mündlichen Abschlussleistung (Kolloquium), deren Rahmen in Abs. 5 näher definiert wird. ³Der Workload der Bachelorarbeit entspricht dem von zwölf Leistungspunkten, der Workload des Kolloquiums entspricht dem zweier Leistungspunkte.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (3) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom

Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.²Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.

- (4) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Er oder Sie hat ferner eine Erklärung darüber vorzulegen, ob er/sie einer Einsichtnahme Dritter in seine im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benützungsordnung des Universitätsarchivs zustimmt.
- (5) ¹Die mündliche Abschlussleistung findet in der Regel am Ende des Semesters statt, in das die Abgabe der Bachelorarbeit fällt. ²Die mündliche Abschlussleistung findet in Form eines 20 bis 30-minütigen Kolloquiums über die wichtigsten Inhalte der Bachelorarbeit statt. ³Sie ist, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht widerspricht, öffentlich.

*

§ 20

Bewertung des Moduls Bachelorarbeit

*

- (1) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin sowie durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die mündliche Abschlussleistung wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen, in der Regel den die schriftliche Abschlussleistung beurteilenden Prüfern oder Prüferinnen, durchgeführt. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2. ³Sie ist unbenotet.
- (4) ¹Die Note für die Bachelorarbeit berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer/Prüferinnen. ²Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Bachelorarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁵Weichen die Einzelnoten um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Note. ⁶Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note 4,0 oder besser lautet.
- (5) Eine nicht fristgerecht eingereichte Bachelorarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist. ²Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig. ³Eine nicht bestandene mündliche Abschlussleistung kann einmal, unter Beibehaltung des Themas, wiederholt werden.

- * (7) ¹Das Modul Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium bestanden sind. ²Die Note des Moduls Bachelorarbeit entspricht der Note der schriftlichen Abschlussleistung (Bachelorarbeit).

§ 21

Abschluss des Bachelorstudiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 15 Abs. 2 bestanden sind sowie die Abschlussleistung bestanden ist und somit 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- * (2) ¹Die Gesamtnote für den Bachelorstudiengang berechnet sich aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der nach § 15 geforderten Module. ²Hierbei wird das Modul Bachelorarbeit doppelt gewichtet und die folgenden Module nur zur Hälfte:
- 1.1 Physik I – Mechanik, Thermodynamik
 - 1.2 Physik II – Elektrodynamik, Optik
 - 3.1 Chemie I
 - 3.2 Chemie II
 - 4.1 Mathematische Konzepte I
 - 4.2 Mathematische Konzepte II.

³Wenn innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht wurden als gemäß § 15 Abs. 2 erforderlich sind, werden hierfür die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ⁴Das am schlechtesten bewertete Modul wird nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁵Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung ist ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Module, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sowie die jeweiligen Leistungspunkte sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen oder der Absolventin eine vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung eines akademischen Bachelorgrades beurkundet. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent oder die Absolventin das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) zu führen.
- (4) ¹Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein vom Vorsitzenden oder von der

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement.²Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften. ³Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Bachelorstudiengangs Materialwissenschaften im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III. Schlussbestimmungen

*

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird auf Antrag ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung zu stellen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft; sie gilt für die erstmalige Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Materialwissenschaften ab dem Wintersemester 2013/2014. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 5. Juli 2006 außer Kraft; Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Materialwissenschaften vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 5. Juli 2006 zu Ende.

* **Anlage Wahlbereich**

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, V = Vorlesung, Kl = Klausur, Mü = mündliche Prüfung, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Modulgruppe	Modulbezeichnung	SWS	LP	Mögliche alternative Prüfungsformen	Anzahl Prüfungen je Modul	P oder WP	benotet	unbenotet
6 a Wahlbereich <u>physikalisch-funktionell</u>	Physik der Gläser	4 V	6	Kl, Mü	1	WP	X	
	Grundlagen der Polymerchemie und -physik	4 V	6	Kl, Mü	1	WP	X	
	Numerische Verfahren für Materialwissenschaftler und Physiker	4 V	6	Kl, Mü	1	WP	X	
6 b Wahlbereich <u>chemisch-synthetisch</u>	Materialsynthese	4 V	6	Kl, Mü	1	WP	X	
	Metalle und ihre Verbindungen	4 V	6	Kl, Mü	1	WP	X"	